

Aufzeichnungspflichten bei einem häuslichen Arbeitszimmers eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 24.3.2026 VIII R 6/24
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, § 4 Abs. 7 EStG
Streitfrage:	Welchen Anforderungen müssen die Aufzeichnungen der Aufwendungen eines Arbeitszimmers genügen?

Nach § 4 Abs. 7 EStG gelten für bestimmte, nicht abziehbarere Betriebsausgaben besondere Aufzeichnungspflichten. Die Aufwendungen müssen einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben sowie zeitnah aufgezeichnet werden. Diese gesonderten Aufzeichnungspflichten gelten auch für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG).

Gesonderte Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG

Im Urteilsfall war streitig, ob die Aufzeichnungspflichten bei einer Einnahmenüberschussrechnung erfüllt sind, wenn der Steuerpflichtige alle Kosten einzeln und fortlaufend in einem separaten Dokument oder Datensatz festhält. Erst während des Klageverfahrens legte er eine Aufstellung über nachträgliche Herstellungskosten vor.

Urteilsfall

Um die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, müssen die Aufwendungen wie folgt erfasst werden:

Gesondertes Konto in der Buchführung

- Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG): auf einem eigenen Buchungskonto.
- Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG): in einer eigenen Spalte innerhalb der Ausgabenaufzeichnungen.

Eine gesonderte geordnete Belegsammlung reicht dafür nicht aus. Auch ein nachträgliches Zusammenrechnen der Belege nach Ablauf des Kalenderjahres genügt grundsätzlich nicht. Bei einem häuslichen Arbeitszimmer ist - ebenso wie bei Geschenken oder Bewirtungskosten - eine strikte und klare Trennung zwischen dem betrieblichen und dem privaten Bereich erforderlich.

Die im Klageverfahren vorgelegte Liste reichte nicht aus. Sie bezog sich auf das gesamte bewohnte Gebäude und enthielt nicht einmal alle Kosten des Arbeitszimmers. Insbesondere fehlten die anteiligen Abschreibungsbeträge, die der Steuerpflichtige als Betriebsausgaben absetzen wollte.

Aufstellung war nicht vollständig

Zudem fehlt es an der zeitnahen Aufzeichnung. Eine Aufzeichnung i. R. der Erstellung der Einkommensteuererklärung im Mai des Folgejahres ist nicht mehr als zeitnah anzusehen, denn die Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 7 EStG sind regelmäßig innerhalb einer Frist von zehn Tagen vorzunehmen und dürfen ausnahmsweise allenfalls einen Monat aufgeschoben werden.

**Laufende Buchung
auf Konten****Praxishinweise**

1. Bei Gewinneinkünften müssen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zwingend laufend auf einem gesonderten Konto verbucht werden. Im DATEV-Kontenrahmen SKR 03/04 ist dafür das Konto 4288/6348 „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (abziehbarer Anteil)“ zu verwenden. Die dazugehörige Abschreibung ist auf das Konto 4833/6223 zu buchen.
2. Auch die Finanzverwaltung betont, dass beim Einzelnachweis eines häuslichen Arbeitszimmers gesonderte Aufzeichnungspflichten bestehen. Sie gewährt jedoch praxisnahe Erleichterungen¹:
 - Es reicht aus, die Abschreibungsbeträge einmal jährlich - zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres - aufzuzeichnen.
 - Schuldzinsen und laufende Kosten (wie Wasser und Energie) dürfen zunächst geschätzt und nach Ablauf des Jahres anhand der tatsächlichen Abrechnung korrigiert und berücksichtigt werden.
3. Bildet das Arbeitszimmer zwar den nachweisbaren Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit, wurden aber die gesonderten Aufzeichnungspflichten verletzt, bleibt als letzter Ausweg die Jahrespauschale von 1.260 € pro Jahr (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG). Für diese Pauschale gelten die Aufzeichnungspflichten des § 4 Abs. 7 EStG nicht².
4. Liegt der Tätigkeitsschwerpunkt nicht im Arbeitszimmer, kommt die Tagespauschale (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG) zur Anwendung (6 € pro Tag, max. 1.260 € im Jahr). Auch hier greifen die gesonderten Pflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht³. Der Steuerpflichtige muss die Kalendertage, an denen die Voraussetzungen für die Tagespauschale erfüllt waren, einzeln aufzeichnen und in geeigneter Form glaubhaft machen⁴.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
 Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BMF, Schreiben v. 15.8.2023 IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, BStBl 2023 I S. 1551, Rz. 25.
² BMF, Schreiben v. 15.8.2023 IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, BStBl 2023 I S. 1551, Rz. 26.
³ BMF, Schreiben v. 15.8.2023 IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, BStBl 2023 I S. 1551, Rz. 40.
⁴ BMF, Schreiben v. 15.8.2023 IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, BStBl 2023 I S. 1551, Rz. 30.